



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
IV / Lü

Haverlah, den 25.01.2019

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/068 (Ha) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
W-LAN Versorgung in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	06.02.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	21.03.2019	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Die Gemeinde Haverlah möge entscheiden, ob unter den vom Landkreis Wolfenbüttel im Oktober 2018 geändert genannten Rahmenbedingungen die Errichtung weiterer Indoor- oder Outdoor-Hotspots mit Folgekosten für den laufenden Betrieb beantragt werden sollen.

Alternativ könnten Indoor-Hotspots auch mittels der Installation von WLAN-Router und handelsüblichen Internet-Anschlüssen in den Dorfgemeinschaftshäusern errichtet werden.

Begründung:

Aktueller Stand zu Hotspots in den Dorfgemeinschaftshäusern

In den Gemeinden Baddeckenstedt und Sehlde sind zwischenzeitlich in mehreren Dorfgemeinschaftshäusern Internetanschlüsse in Betrieb. Per handelsüblicher DSL-Router wurden über die WLAN-Funktion Hotspots im Indoor-Bereich eingerichtet.

Die laufenden Kosten für einen htp-DSL-Anschluss im Dorfgemeinschaftshaus Haverlah würden bei einer Bandbreite von 16 MBit/s rund 35,58 € betragen. Hinzu kämen Kosten für die Aktivierung des Anschlusses.

Der Ortsteil Steinlah wird alleinig von der Deutschen Telekom versorgt. Am Standort Schulstraße 2 würden für einen DSL-Anschluss monatliche Kosten von rd. 39,27 € anfallen. Hinzu kämen ebenfalls die Kosten für die Aktivierung des Anschlusses.

Abhängig davon in welchen Räumlichkeiten WLAN-Empfang möglich sein soll, kämen einmalige Kosten für die Installation von WLAN-Repeater und die Verlegung von Leitungen hinzu. Für das Dorfgemeinschaftshaus Steinlah belaufen sich die Kosten nach den vorliegenden Angeboten auf voraussichtlich rd. 1.200 €.

Zu diskutieren wäre, ob zusätzlich bestimmte Sicherungen gegen Diebstahl vorgesehen werden sollen.

Bezüglich der Nutzung eines Internet-DSL-Anschlusses, der ungefiltert über WLAN zur öffentlichen Nutzung freigegeben wird gilt aktuell folgende Rechtslage:

Nach dem überarbeiteten Telemediengesetz (TMG) gilt als Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Anbieter sind nicht verantwortlich für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln. Haftbar sind Diensteanbieter aber weiterhin, wenn sie absichtlich mit einem Nutzer ihres Dienstes zusammenarbeiten, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Nach § 7 TMG sind die Diensteanbieter nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die Bundesregierung soll nach zwei Jahren seit Inkrafttreten prüfen, ob die neuen Regelungen geeignet sind, die Interessen der Rechtsinhaber zu wahren, besonders die Bestimmung von § 7, die ihnen die Möglichkeit bietet, eine Sperrung zu veranlassen.

Zu beachten ist jedoch § 7 Abs. 4 TMG:

Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuweichen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

Der Nds. Städte- und Gemeindebund bestätigte die geänderte Rechtslage und bemerkte, dass diese Lösung sich insbesondere für kleinere Indoor-Lösungen im Rahmen der Freigabe der WLAN-Funktion per DSL-Router als Hotspots anbietet. Auf der Neufassung des TMG beruhende Rechtsprechungen sind bisher nicht bekannt.

Hotspots durch den Landkreis Wolfenbüttel

Im Oktober 2018 teilte der Breitbandbetrieb des Landkreises in Absprache mit dem Provider htp mit, dass vom Landkreis und den jeweiligen Kommunen insgesamt 25 Hotspots in Betrieb genommen wurden.

Innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgte die Installation im Rathaus sowie am Bahnhof in Baddeckenstedt und am Feuerwehrhaus Burgdorf. Die Reihenfolge der Meldungen an den Landkreis ergab sich aus den Meldungen der Gemeinden in der Rangfolge der Einwohnerstärke der Gemeinden.

Der Landkreis teilte weiter mit, dass ursprünglich 201.600 Euro für den Ausbau von 25 Hotspots seitens des Kreistages bereitgestellt worden sind, wobei im Oktober 2018 noch ca. 134.000 Euro zur Verfügung stehen.

Der Breitbandbetrieb des Landkreises konnte in Absprache mit dem Provider htp vereinbaren, dass diese ersten 25 Hotspots auch bzgl. der laufenden Betriebskosten gefördert werden. Dies ist für weitere Hotspots in der Form nicht mehr möglich.

Als Bedingungen für die Meldung weiterer Hotspots wurde mitgeteilt, dass die komplette Investition für die Installation weiterer Hotspots inklusive der Verkabelung im Hause vom Landkreis getragen wird. Der laufende Betrieb der Hotspots (derzeit ca. 84,- brutto pro Monat für einen Indoorgeräteanschluss und ca. 107,- brutto pro Monat für einen Outdoorgeräteanschluss) zuzüglich der jeweiligen monatlichen Stromkosten müssten bei neuen Standorten von der Kommune getragen werden.

WiFi4EU

Das Projekt WiFi4EU richtet sich an Bürger und Besucher der EU, die in öffentlichen Räumen wie Parks, Plätzen, öffentlichen Gebäuden, Bibliotheken und Gesundheitszentren in der EU Zugang zu kostenlosem WiFi bzw. WLAN haben sollen. Die WiFi-Hotspots können von Gemeinden und WiFi-Installationsunternehmen mithilfe eines Gutscheins der EU eingerichtet werden. Am WiFi4EU-Programm können sich öffentliche Stellen aus den EU-Mitgliedstaaten und teilnehmenden EWR-Ländern (Norwegen und Island) beteiligen. „Gemeindeverbände“ können mehrere Gemeinden registrieren und müssen den endgültigen Antrag für jede Gemeinde in ihrer Registrierung einzeln online einreichen. Gemeindeverbände haben keinen Anspruch auf einen Gutschein. Jeder Gutschein wird an eine einzelne Gemeinde als Begünstigte vergeben. Während der gesamten Laufzeit der Initiative kann jede Gemeinde nur einen einzigen Gutschein einsetzen. Daher dürfen Gemeinden, die im Rahmen einer Aufforderung für einen Gutschein ausgewählt wurden, bei weiteren Aufforderungen nicht mehr mitmachen, wohingegen sich Gemeinden, die einen Antrag gestellt, aber keinen Gutschein erhalten haben, in einer späteren Runde wieder bewerben können. Die Gemeinden werden in der Reihenfolge der Beantragung ausgewählt (Datum und Uhrzeit der Antragstellung, nicht der Registrierung). Der WiFi4EU-Gutschein deckt die Geräte- und Installationskosten von WiFi-Hotspots ab, die den Anforderungen entsprechen, die in der Ausschreibung und in der mit den ausgewählten Gemeinden zu unterzeichnenden Finanzhilfvereinbarung festgelegt sind. Die Gemeinde trägt für mindestens drei Jahre die Kosten für die Internetverbindung sowie die Wartungs- und Betriebskosten der Geräte.

Laut dem Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen ist für das Jahr 2019 ein erneuter Förderaufruf für WiFi4EU angekündigt worden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Einrichtung der Hotspots in den Dorfgemeinschaftshäusern stehen ausreichende Haushaltsmittel bei den PSK 57320.421100 (Gebäudeunterhaltung), 57320.422200 (Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände) sowie 57320.443103 (Post- und Fernmeldegebühren) zur Verfügung.